

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Januar 1959

Nummer 5

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen

Innenministerium. S. 93.

Finanzministerium. S. 93.

Arbeits- und Sozialministerium. S. 94.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten:

Bek. 8. 1. 1959, Verwaltungswochenwoche 1958/59 in Bad Meinberg. S. 95.

Bek. 8. 1. 1959, Bildungswoche 1958/59 in Bad Meinberg. S. 95.

Bek. 8. 1. 1959, Bildungstagung für Polizeioberbeamte in Bad Meinberg. S. 96.

III. Kommunalaufsicht:

Bek. 3. 1. 1959, Führung des Zusatzes „(Möhnesee)“ zum Namen der Gemeinden Delecke, Günne, Körbecke, Stockum, Völlinghausen und Wamel, Landkreis Soest. S. 96.

D. Finanzminister.

RdErl. 3. 1. 1959, Fahrkosten bei Urlaubsreisen gemäß Nr. 13 AbordnBest. S. 97.

RdErl. 7. 1. 1959, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 97.

D. Finanzminister.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten:

Gem. RdErl. 31. 12. 1958, Neuregelung der Überstundenvergütungen; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten. S. 97.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III A. Unterbringung der Bevölkerung, Umsiedlung und Wohnungswirtschaft:

RdErl. 23. 12. 1958, Wohnungsbauprogramm 1959—I. Abschnitt—; hier: Räumung von Notunterkünften. S. 98.

K. Justizminister.

Personalveränderungen

Innenministerium

Es sind ernannt worden: Regierungsrat B. Kaller zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsassessorin Irmg. Lamut zur Regierungsrätin bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsassessor K. Honnen zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsassessor Dr. H. Lemmen zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Münster.

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberregierungs- und -vermessungsrat E. Drzymalla, Bezirksregierung Münster.

— MBl. NW. 1959 S. 93.

Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat A. Dahrmann zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Bochum; Regierungsrat Dr. K. H. Fahle zum Oberregierungsrat im Finanzministerium; Regierungsrat Dr. G. Hartkopf zum Oberregierungsrat im Finanzministerium; Regierungsassessor Dr. H. E. Landwers zum Regierungsrat im Finanzministerium; Regierungsassessor K. Berkenheide zum Regierungsrat beim Finanzamt Burgsteinfurt; Amtsrat A. Wienforth zum Regierungsrat im Finanzministerium.

Es sind versetzt worden: Ministerialrat F. Niebel vom Ministerium für Bundesangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen an das Finanzministerium; Oberregierungsrat Dr. F. Dieling vom Finanzamt Detmold an das Finanzamt Minden; Oberregierungsrat G. Loepke vom Finanzamt Bielefeld an das Finanzamt Detmold.

Es ist ausgeschieden: Regierungsrat A. Burhoff, Finanzamt Münster-Stadt, in das Bundesfinanzministerium übernommen.

— MBl. NW. 1959 S. 93.

Arbeits- und Sozialministerium

Es sind ernannt worden: Vertragsarzt Dr. med. G. Stöhr vom Versorgungsamt Dortmund zum Regierungsmedizinalrat (z. A.); Vertragsarzt Dr. med. H. Casser von der Orthopädischen Versorgungsstelle Köln zum Regierungsmedizinalrat (z. A.); Vertragsarzt Dr. med. A. Schroeter vom Versorgungsamt Essen zum Regierungsmedizinalrat (z. A.); Vertragsarzt Dr. med. A. Wäscher von der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle Köln zum Regierungsmedizinalrat (z. A.); Vertragsarzt Dr. med. P. Rummeld vom Versorgungsamt Köln zum Regierungsmedizinalrat (z. A.); Vertragsarzt Dr. med. L. de Bruyn-Ouboter vom Landesversorgungsamt Nordrhein zum Regierungsmedizinalrat (z. A.).

— MBl. NW. 1959 S. 94.

C. Innenminister**II. Personalangelegenheiten****Verwaltungshochschulwoche 1958/59
in Bad Meinberg**

Bek. d. Innenministers v. 8. 1. 1959 —
II C 1 — 29.63/09—407/58

Wie bereits auf Seite 1977 des Ministerialblattes 1958 mitgeteilt wurde, findet die 2. Veranstaltung der Verwaltungshochschulwoche 1958/59 in Bad Meinberg in der Zeit vom 7. 3. bis 14. 3. 1959 statt.

Das Thema der Verwaltungshochschulwoche 1958/59 in Bad Meinberg lautet: „Wege zur europäischen Einheit“.

Die Vorlesungen und Aussprachen werden durch kulturelle Veranstaltungen und eine Exkursion ergänzt.

An der Hochschulwoche können Beamte und Angestellte des höheren Dienstes aus den Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen. Besonders erwünscht ist die Teilnahme leitender Beamter.

Die Teilnehmergebühr für die Hochschulwoche beträgt 65,— DM. Hiervon sind 15,— DM für kulturelle Veranstaltungen und eine Exkursion vorgesehen, die die Vorlesungen und Diskussionen unterstützen. 50,— DM der Teilnehmergebühr können auf besonderen Antrag als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden; 15,— DM sind von den Teilnehmern selbst zu zahlen.

Die Pauschalpreise für Unterkunft und Verpflegung sind im Einvernehmen mit dem Gaststätten- und Hotelverband in Bad Meinberg gemeinsam mit der Kurverwaltung festgelegt worden. Sie werden den gemeldeten Teilnehmern unverzüglich nach Eingang der Anmeldung im Innenministerium mitgeteilt.

Den Teilnehmern werden Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen gezahlt. Soweit es sich mit den dienstlichen Verhältnissen vereinbaren läßt, erfolgt keine Anrechnung der mit dem Besuch der Hochschulwoche verbrachten Zeit auf den Erholungsurlaub.

Für die Unterkunft stehen in Bad Meinberg etwa 240 Betten zur Verfügung. Einzelzimmer sind im Verhältnis zur Zahl der Anmeldungen nur in geringer Zahl vorhanden. Es empfiehlt sich daher, sich rechtzeitig mit Kollegen zu verabreden und bei der Anmeldung bereits anzugeben, mit wem man das Doppelzimmer zu teilen wünscht. Einzelheiten hierüber werden den zugelassenen Beamten noch mitgeteilt.

Anmeldungen sind an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, betr. Hochschulwoche, zu richten. Meldeschluß ist der 1. Februar 1959. Nach diesem Termin eintreffende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

— MBI. NW. 1959 S. 95.

Bildungswoche 1958/59 in Bad Meinberg

Bek. d. Innenministers v. 8. 1. 1959 —
II C 1 — 29.63/09—407/58

Wie bereits auf Seite 1979 des Ministerialblattes 1958 mitgeteilt wurde, findet die 2. Veranstaltung der Bildungswoche 1958/59 in Bad Meinberg in der Zeit vom 15. 3. bis 19. 3. 1959 statt. Diese steht unter dem gleichen Thema wie die Hochschulwoche 1958 in Bad Meinberg: „Wege zur europäischen Einheit“.

Die Vorlesungen und Aussprachen werden durch kulturelle Veranstaltungen ergänzt.

An der Bildungswoche können Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen.

Die Teilnehmergebühr für die Bildungswoche beträgt 22,— DM. Hiervon sind 7,— DM für kulturelle Veranstaltungen vorgesehen. 15,— DM der Teilnehmergebühr können auf besonderen Antrag als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden, 7,— DM sind von den Teilnehmern selbst zu zahlen. Den Teilnehmern werden Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen gezahlt.

Die Pauschalpreise für Unterkunft und Verpflegung sind im Einvernehmen mit dem Gaststätten- und Hotelverband in Bad Meinberg gemeinsam mit der Kurverwaltung festgelegt worden. Sie werden den gemeldeten Teilnehmern unverzüglich nach Eingang der Anmeldung im Innenministerium mitgeteilt.

Soweit es sich mit den dienstlichen Verhältnissen vereinbaren läßt, erfolgt keine Anrechnung der mit dem Besuch der Bildungswoche verbrachten Zeit auf den Erholungsurlaub.

Anmeldungen zu der Bildungswoche 1958/59 sind an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, betr. Bildungswoche, zu richten. Meldeschluß ist der 1. Februar 1959. Nach diesem Termin eintreffende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

— MBI. NW. 1959 S. 95.

**Bildungstagung für Polizeioberbeamte
in Bad Meinberg**

Bek. d. Innenministers v. 8. 1. 1959 —
II C 1 — 29.63/09—407/58

Wie bereits auf Seite 1979 des Ministerialblattes 1958 mitgeteilt wurde, findet die 2. Veranstaltung der Bildungstagung für Polizeioberbeamte 1958/59 in Bad Meinberg in der Zeit vom 20. bis 22. März 1959 statt. Sie steht unter dem Thema wie die Hochschulwoche: „Wege zur europäischen Einheit“.

Die Vorlesungen werden durch kulturelle Veranstaltungen ergänzt.

An der Bildungstagung für Polizeioberbeamte können Beamte teilnehmen, die mindestens der Besoldungsgruppe A 6 (A 4 c 2) angehören oder die Befähigung zur Übernahme in diese Laufbahn durch Ablegung der entsprechenden Prüfungen erworben haben.

Die Teilnehmergebühr für die Bildungstagung beträgt 15,— DM. Hiervon sind 5,— DM für die kulturellen Veranstaltungen vorgesehen. 10,— DM der Teilnehmergebühr können auf besonderen Antrag als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG erstattet werden; 5,— DM sind von den Teilnehmern selbst zu tragen. Den Teilnehmern werden Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen gezahlt.

Die Pauschalpreise für Unterkunft und Verpflegung sind im Einvernehmen mit dem Gaststätten- und Hotelverband in Bad Meinberg gemeinsam mit der Kurverwaltung festgelegt worden. Sie werden den gemeldeten Teilnehmern unverzüglich nach Eingang der Anmeldung im Innenministerium mitgeteilt.

Soweit es sich mit den dienstlichen Verhältnissen vereinbaren läßt, erfolgt keine Anrechnung der mit dem Besuch der Bildungstagung verbrachten Zeit auf den Erholungsurlaub.

Anmeldungen sind an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, betr. Bildungstagung für Polizeioberbeamte, zu richten. Meldeschluß ist der 15. Februar 1959. Nach diesem Termin eintreffende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

— MBI. NW. 1959 S. 96.

III. Kommunalaufsicht**Führung des Zusatzes „(Möhnesee)“ zum Namen
der Gemeinden Delecke, Günne, Körbecke, Stockum,
Völlinghausen und Wamel, Landkreis Soest**

Bek. d. Innenministers v. 3. 1. 1959 —
III A 1 — 2266/58

Die Landesregierung hat am 17. Dezember 1958 beschlossen, daß die Gemeinden Delecke, Günne, Körbecke, Stockum, Völlinghausen und Wamel, Landkreis Soest, ihren Namen mit dem Zusatz

„(Möhnesee)“

führen.

— MBI. NW. 1959 S. 96.

D. Finanzminister**Fahrkosten bei Urlaubsreisen gemäß Nr. 13 AbordnBest.**

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 1. 1959 —
B 2725 — 5711 IV/58

Nach Nr. 13 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 11. Sept. 1942 (RBB S. 184) kann abgeordneten Beamten unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen eine Reisebeihilfe gewährt werden. Als Reisebeihilfe werden die Fahrtauslagen unter Berücksichtigung der Wagenklasse, zu deren Benutzung der Beamte auf Dienstreisen berechtigt ist, erstattet. Es ist die Frage an mich herangetragen worden, inwieweit neben den reinen Fahrkosten Zuschläge für Schnellzüge vergütet werden können. Ich nehme hierzu wie folgt Stellung:

Die Grundsätze, die bei der Abfindung mit Reisekosten bei Dienstreisen gelten, sind bei Familienheimfahrten im Sinne der Nr. 13 AbordnBest. nicht anwendbar. Ich erkläre mich jedoch damit einverstanden, daß Zuschlagskarten für D-Züge dann zu erstatten sind, wenn der auswärtige Beschäftigungsort mehr als 100 Bundesbahnkilometer von dem dienstlichen Wohnsitz und dem tatsächlichen Wohnort des Beamten entfernt ist. Mehrauslagen für die Benutzung von F-, FT-Zügen usw. können nicht berücksichtigt werden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1959 S. 97.

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 1. 1959 —
B 2720 — 0010 IV/59

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I, Nr. 41, S. 200) für den Monat

November 1958 auf
100,— DM-Ost = 24,30 DM-West

festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951
(MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1959 S. 97.

D. Finanzminister**C. Innenminister****II. Personalangelegenheiten****Neuregelung der Überstundenvergütungen;
hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband
der weiblichen Angestellten**

Gem. RdErl. d. Finanzministers —
B 4133 — 6286 IV/58 u. d. Innenministers —
II A 2 — 27.14.15 — 15813/58 v. 31. 12. 1958

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 10. Dezember 1958.

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits,

und

dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung —, Hannover,

andererseits,

wird für die Tarifangestellten

- a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des Saarlandes —, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obgenannten Gewerkschaften bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliederverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände — mit Ausnahme des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar e. V. —, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den obgenannten Gewerkschaften bestimmt werden,

ein Tarifvertrag gleichen Inhalts betreffend Neuregelung der Überstundenvergütung vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits, am 23. Juli 1958 abgeschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1958 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

(4) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Bonn, den 10. Dezember 1958.“

B.

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers —
B 4133 — 3499 IV/58 u. d. Innenministers —
II A 2 — 27.14.15 — 15459/58 v. 24. 7. 1958
(MBl. NW. S. 1852).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1959 S. 97.

J. Minister für Wiederaufbau**III A. Unterbringung der Bevölkerung, Umsiedlung
und Wohnungswirtschaft****Wohnungsbauprogramm 1959 — I. Abschnitt —;
hier: Räumung von Notunterkünften**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 12. 1958 —
III A 1 III B 4/4.022/4.032/3452/58

1. Mit dem im Bezug genannten RdErl. ist den gemäß § 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung (GV. NW. S. 80) zuständigen Bewilligungsbehörden u. a. auch ein Bewilligungsrahmen zur Förderung des Baues von Ersatzwohnungen für Notunterkunftsbewohner zugeteilt worden. Nach Nr. 7 Abs. 4 des u. a. RdErl. haben sich diejenigen Gemeinden, in denen der Bau von Ersatzwohnungen gefördert werden soll, den **R e g i e r u n g s p r ä s i d e n t e n** gegenüber schriftlich zu verpflichten, die geräumten Notunterkünfte zu beseitigen oder zumindest für eine weitere Bewohnung unbrauchbar zu machen.

2. Zur Durchführung dieser Weisung wird unter Bezugnahme auf Nr. 7 Abs. 4 letzter Satz des u. a. RdErl. hierzu folgendes angeordnet:

- a) Die Bewilligungsbehörden haben vor der Erteilung von Bewilligungsbescheiden mit den in Betracht kommenden Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden eine Klärung darüber herbeizuführen, welche Notunterkünfte mit Hilfe der bereitgestellten Mittel geräumt werden sollen, und sie zur Abgabe der sich aus Nr. 7 Abs. 4 Satz 1 ergebenden schriftlichen Verpflichtungserklärung an den Regierungspräsidenten — Wohnungsdezernat — aufzufordern.
- b) Die Bewilligungsbehörden haben bei Erteilung des Bewilligungsbescheides dem Regierungspräsidenten den jeweiligen Betrag der zur Förderung des Baues von Ersatzwohnungen bereitgestellten Landesmittel und die Zahl der damit geförderten Wohnungen unter Angabe der Nummer des Bewilligungsbescheides bekanntzugeben.
- c) Bei Fertigstellung der Ersatzwohnungen ist von der Gemeinde, die als örtliche Wohnungsbehörde tätig ist, dem Regierungspräsidenten und der Bewilligungsbehörde nach dem nachstehenden Formblatt der Bezieherkreis der erstellten Neubauwohnungen bzw. die tauschweise Unterbringung der Räumungsbetroffenen zu melden und auf dem gleichen Formblatt die Räumung und Beseitigung bzw. anderweitige Verwendung der Notunterkünfte zu anderen als Wohn- und Unterbringungszwecken zu melden.
- d) Die Verpflichtungserklärungen und Vollzugsmeldungen sind — abweichend von der bisherigen Regelung — auch von den zum Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk gehörenden Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden künftig nicht mehr meiner Außenstelle in Essen, sondern dem zuständigen Regierungspräsidenten gegenüber abzugeben.

3. Die Regierungspräsidenten haben die Einhaltung der sich aus den vorstehenden Nrn. 1 und 2 und der folgenden Nr. 4 für die Gemeinden und Gemeindeverbände ergebenden Verpflichtungen zu überwachen. Sollte sich dabei Anlaß zu Beanstandungen hinsichtlich der Verwendung der Mittel bzw. Nichterfüllung

der übernommenen Verpflichtung ergeben, so ist mir hierüber zu berichten.

4. Soweit der den Bewilligungsbehörden aus früheren Mittelbereitstellungen mit dem gleichen Verwendungszweck zur Verfügung stehende Bewilligungsrahmen noch nicht durch Erteilung von Bewilligungsbescheiden ausgeschöpft worden ist, haben die Bewilligungsbehörden und die Wohnungsbehörden gemäß Nr. 2 zu verfahren. Soweit Bauvorhaben, die mit Landesmitteln aus früheren Mittelbereitstellungen für den gleichen Verwendungszweck gefördert worden sind, noch nicht fertiggestellt wurden, haben die Bewilligungsbehörden bei ihren Akten befindliche Verpflichtungserklärungen der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände dem Regierungspräsidenten zu übersenden. Die Wohnungsbehörden haben über die Belegung der Wohnungen nach Fertigstellung und über die Räumung der entsprechenden Notunterkünfte in gleicher Weise wie zu 2 angeordnet zu berichten. Ebenfalls sind von der Außenstelle in Essen bei ihr noch vorliegende Verpflichtungserklärungen der Gemeinden und Gemeindeverbände aus früheren Bereitstellungen den Regierungspräsidenten zu übersenden.
5. Die nach Anlage 11 meines RdErl. v. 26. 2. 1958 (MBl. NW. S. 621) zu erstattende Meldung entfällt in Zukunft.

Bezug: RdErl. v. 15. 12. 1958 — III B 4 4.022 4.032—3349 58 (MBl. NW. S. 2700)

An die

- a) Regierungspräsidenten.
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände — als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau —,
- c) Gemeinden und Gemeindeverbände — als Wohnungsbehörden —;

nachrichtlich an

- a) den Landesrechnungshof,
- b) die Wohnungsbauförderungsanstalt,
- c) den Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen —.

Anlage

Anlage 1

z. RdErl. d. Min. f. Wiederaufbau v. 23. 12. 1958 —
III A 1/III B 4/4.022/4.032—3452/58 (MBL. NW. 1959 S. 98)

den

Gemeinde-Gemeindeverband
als örtliche Wohnungsbehörde

An den
Herrn Regierungspräsidenten

in

Betr.: Räumung von Notunterkünften

Bezug: RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen v. 23. 12. 1958 —
III A 1/III B 4/4.022/4.032 — 3452/58 —

Hier: Belegung der Wohnungen in dem Bauvorhaben

Ort: Straße:

Bewilligungsbescheid Nr.:

der Bewilligungsbehörde:

Die nach dem o. a. Bewilligungsbescheid geförderten Wohnungen sind fertiggestellt.

Mit Hilfe dieser Wohnungen wurden folgende Notunterkünfte ganz/teilweise geräumt:

Bezeichnung der Notunterkünfte:

..... Familien mit Personen

..... Einzelpersonen

Die Freimachung der Notunterkunft erfolgte in folgender Weise:

1. In die geförderten Neubauwohnungen zogen ein: Familien mit Personen
..... Einzelpersonen

2. In tauschweise bereitgestellten Altwohnungen wurden
untergebracht: Familien mit Personen
..... Einzelpersonen

3. In anderen Wohnungen wurden untergebracht: Familien mit Personen
..... Einzelpersonen

4. Die zu räumende Notunterkunft
wurde beseitigt /
für eine weitere Bewohnung unbrauchbar gemacht /
wird noch bewohnt von: Familien mit Personen
..... Einzelpersonen

Ein Bezug der Notunterkunft durch weitere Personen wird nicht gestattet. Die für die Bauaufsicht und die Unter-
bringung der Obdachlosen zuständigen örtlichen Dienststellen sind entsprechend benachrichtigt.

Bemerkungen:

..... Name des Sachbearbeiters:

Fernruf: Amt

Nebenstelle:

Durchschrift
an Bewilligungsbehörde

.....

(Unterschrift)

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6.— DM, Ausgabe B 7,20 DM.